

*The Journal of Juristic Papyrology*  
vol. XLIV (2014), pp. 71–81

Lajos Berkes

**EINE OXYRHYNCHITISCHE  
ENTHAFTUNGSBÜRGSCHAFT  
AUS DEM 7. JH.\***

DER UNTERE TEIL einer Enthaftungsbürgschaft (ἐγγύη εἰς παράστασιν) ist erhalten. Dux (zum Namen vgl. Anm. zu Z. 14), Sohn des Onnoprios, Schiffer aus Oxyrhynchos, verbürgt sich für jemanden aus derselben Stadt, dessen Name nicht mehr erhalten ist. Der Verbürgte wird dem Bürgen bei dem Gefängnis übergeben, wohin er auch bereit ist ihn auf Verlangen des Bürgschaftsempfängers jederzeit abzuliefern. Die Provenienz des Textes wird – abgesehen von der unsicher gelesenen Rückseite – durch die für den Oxyrhynchites charakteristische Notarsunterschrift und das Formular gesichert, obwohl manche Abweichungen vorkommen, vgl. den Zeilenkommentar und Isaak F. Fikhman, „Une caution byzantine pour des coloni adscripticii: *P. Oxy.* VI 996“, [in:] R. Pintaudi (Hrsg.), *Miscellanea Papyrologica* [= *Papyrologica Florentina* VII], Firenze 1980, S. 67–77. Vom Anfang des Dokumentes fehlen das Präskript mit der Datierung und Ortsangabe, die Nennung der Vertragspartner und die einleitenden Sätze. Der ganze Text wurde von derselben Hand geschrieben. Sowohl der Notar als

\* Ich danke Frau Professor Andrea Jördens für die Publikationserlaubnis dieses Papyrus und Dr. Nikolaos Gonis für seine wertvolle Hinweise. Die Studie entstand mit Unterstützung des Ungarischen Fonds für Wissenschaftliche Forschung (OTKA, NN 104 456: Classical Antiquity, Byzantium and Humanism. Critical Editions of Latin and Greek Sources with Commentary).

auch der Schreibhilfe heißen Stephanos. Es ist anzunehmen, dass die zwei Personen identisch sind und der Notar auch der Schreiber des Textes war – was oft belegt ist. Vergleichbar ist z.B. die herakleopolitische Bürgerschaft, *CPR XXII 4* (Mitte 7. Jh.), bei dem möglicherweise auch der Notar als Schreibhilfe auftritt und wahrscheinlich auch den Text geschrieben hat. Ein Notar Namens Stephanos war aus Oxyrhynchos m.W. bis jetzt nicht bekannt; für seine Unterschrift, vgl. Anm. zu Z. 17–18. Die professionelle Hand deutet auf die erste Hälfte des 7. Jh. hin, vgl. etwa die durch das HGV erreichbare Abbildung von *P. Oxy. LVIII 3961* (Oxyrhynchos, 631–632).

Die meisten aus dem 6.–7. Jh. stammenden oxyrhynchitischen Bürgerschaften garantieren, dass Dorfbewohner bzw. *coloni* nicht von ihrem Land flüchten; für eine Liste solcher Dokumente aus dem Gau, vgl. die Angaben von T. M. Hickey und F. Reiter in der Einleitung zu *P. Pintaudi 19*. In unserem Fall kann das nicht die Sachlage sein, da – wie aus der Zusammenfassung des Vertragsinhaltes auf der Rückseite vorgeht – der Verbürgte ebenfalls in der Stadt Oxyrhynchos wohnt. Es ist nicht mehr zu ermitteln, an wen die Garantie gerichtet ist. Es stellt sich die Frage, ob das Dokument an die Apionen adressiert ist, da viele oxyrhynchitische Dokumente dieser Zeit ihrem Archiv zuzuordnen sind. Da aber ein öffentliches Gefängnis das letzte Mal im Jahr 552 in ihrer Dokumentation erwähnt wird und danach nur noch das Gefängnis ihres „ruhmreichen Hauses“ vorkommt, ist diese Möglichkeit auszuschließen, vgl. T. M. Hickey, *Wine, Wealth, and the State in Late Antique Egypt. The House of Apion at Oxyrhynchus* [= *New Texts from Ancient Cultures*], Ann Arbor 2012, S. 95. Der verlorene Adressat des Dokumentes hätte vielleicht ein Pagarch, z.B. der aus *PSI I 52* (Oxyrhynchos, 602/617/647) bekannte Flavius Ioannes, sein können. Zu Gestellungsbürgerschaften in der Spätantike, s. allgemein B. Palme, „Pflichten und Risiken des Bürgen in byzantinischen Gestellungsbürgerschaften“, [in:] G. Thür & F. J. Fernández Nieto (Hrsgg.), *Symposion 1999. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Pazo de Mariñan, La Coruña, 6.–9. September 1999)* [= *Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte 14*], Köln – Wien 2003, S. 531–555 (mit weiteren Literaturangaben).

Mittelbrauner Papyrus, beschrieben mit schwarzer, stark verblasster Tinte, parallel zum Faserverlauf. Links, rechts und unten vollständig, oben abgebrochen.

P. Heid. inv. G 5150

8,6 × 26,3 cm

erste Hälfte 7. Jh.

## Rückseite

## Spuren

- αὐτὸν ἐπιζητούμενον πρὸς ἐμὲ  
 παρ' ὑμῶν ἐν οἰαδῆποτε ἡμέρα  
 4 οἰασθηποτοῦν ἔνεκεν προφάσε(ως)  
 τοῦτον παροίσω καὶ παραδώσω  
 ἐν δημοσίῳ τόπῳ ἐκτὸς παντὸς  
 τόπου προσφυγῆς καὶ λόγου,  
 8 ἔνθα αὐτὸν καὶ παρέλαβον,  
 ἐν τῇ δημοσίᾳ φυλα(κῆ) τῆς αὐτ(ῆς) πόλε(ως).  
 εἰ δὲ μὴ τοῦτο ποιήσω, ὁμολογῶ  
 ὑπεύθυνος εἶναι πᾶσι τοῖς πρὸς αὐτ(ὸν)  
 12 ἐπιζητούμενοις ἀποκρίνασθαι.  
 κυρ(ία) ἢ ἐγγύ(η) ἀπλ(ῆ) γρα(φείσα). ἐπερ(ωτη)θ(εῖς) ὠμολ(ό)γ(ησα).  
 ἐγὼ
- Δοῦξ ναύτ(ης) υἱὸς Ὀννωφρίου  
 ὁ προγεγρα(μμένος) στοιχ(εῖ) μοι ἢ παροῦ(σα) ἐγγύ(η) ὡς πρόκ(ε)ιται.  
 16 Στέφανος ἀξ(ιω)θ(εῖς) ἔγρ(αψα) ὑ(πὲρ) αὐτ(οῦ) ἀγρα(μμάτου)  
 ὄντ(ος) †

*vac.*

✠ di' emu Stefanu eteli-

*vac.* othh S †

## Vorderseite

- 19 [† ἐγγύ(η) Δουκὸς ναύτου υἱοῦ Ὀννω]φρίου ἀπὸ [τ(ῆς) Ὀ]ξ(υρρυγ-  
 χιτών) π(ό)λ(εως) [ἀναδεχομένου Name υἱὸν ] . ίου ἀπὸ τ(ῆς)  
 αὐτ(ῆς) πόλε(ως) †

4. προφάσ pap. || 9. φυλ<sup>α</sup> pap. | αυτπολ pap. || 11. ὑπευθυνος pap. | αῦ pap. || 13. κυρη-  
 εγγαπγρεπερωμολ pap. || 14. ναύ pap. || 15. προγεγραστοῖ pap. | παρεγγυ pap. | πρό  
 pap. || 16. ἀξεργραῦαγροῦ pap. | πρό pap. || 19 | ξπ pap. | ἀπὸαυτολ pap.

(Ich anerkenne, dass) ... wenn ihr ihn von mir an einem beliebigen Tag, aus einem beliebigen Grund verlangt, werde ich ihn gestellen und an einem öffentlichen Ort ohne irgendeinen Zufluchtsort und Schutzbrief übergeben, wo ich ihn auch empfangen habe, im öffentlichen Gefängnis derselben Stadt. Wenn ich das aber nicht tue, anerkenne ich, dass ich verpflichtet bin, all das von ihm Geforderte zu verantworten.

Die Bürgerschaft, die in einfacher Ausfertigung geschrieben ist, ist maßgeblich. Auf Befragen habe ich zugestimmt.

Ich, der oben genannte Dux, Schiffer, Sohn des Onnophrios; die gegenwärtige Bürgerschaft entspricht mir, wie sie vorliegt.

Ich, Stephanos, habe auf seine Bitte hin für ihn unterschrieben, da er schreibunkundig ist. †

‡ Durch mich, Stephanos, wurde es vollzogen. †

(Rückseite) † Bürgerschaft des Dux, Schiffer, Sohn des Onnophrios aus Oxyrhynchos, der sich für ... Sohn des ... ios aus derselben Stadt verbürgt. †

2. *αὐτὸν ἐπιζητούμενον*: Die Reihenfolge dieser Wörter ist in der Regel umgekehrt. Man muss nicht unbedingt von einer Veränderung im Formular ausgehen, vielleicht handelt es sich um ein Versehen des Schreibers.

3. *παρ' ὑμῶν*: Diese Wendung ist in einer oxyrhynchitischen Bürgerschaft an dieser Stelle unerwartet, vgl. F. Morelli im Komm. zu CPR XXII 4, Z. 22–23. Vergleichbar ist allerdings *P. Pintaudi* 19, Z. 18–19, mit seinem einmaligen Formular (vgl. den Komm. von T. M. Hickey und F. Reiter *ad locum*): *ζητουμέ(νου) δὲ αὐτοῦ* | [*π*]ρὸς ἐμὲ παρὰ τῆ(ς) ὑμετέρ(ας) ἐνδοξ(ό)τητος). In SB VI 9146, Z. 13 (Herakleopolites, 8. Jh.), kommt der Ausdruck in demselben Kontext vor: *οὐστinas ἐπιζητουμέ(νους) παρ' ὑμῶν*, vgl. auch Z. 16–17: *πάσιω* | *τοῖς παρ' ὑμῶν πρὸς αὐτ(οὺς) ἐπιζητ(ουμένους)*. Im fragmentarischen SB I 4747, Z. 2 (Arsinoites, 6.–7. Jh.), könnte der Ausdruck ebenfalls in Zusammenhang mit dem Partizip des Verbs *ἐπιζητέω* vorkommen: [*περὶ πάντων τῶν ἐπιζητουμένων*] *παρ' ὑμῶν πρὸς με ὑπὲρ αὐτοῦ*. Wegen des schlechten Erhaltungszustandes ist in SB VI 9146 nicht mehr zu ermitteln, auf wen sich der Ausdruck bezieht, aber aus Z. 9 erfährt man, dass die Bürgen sich *παρὰ τῆ ὑμετέρα εὐκλε(εῖ) δεσποτ(εῖα)* verbürgen, was auf jeden Fall eine hochrangige Person vermuten lässt.

3–7. *ἐν οἰαδήποτε ἡμέρα* | *οἰασδηποτοῦν ἕνεκεν προφάσε(ως) ... ἐν δημοσίῳ τόπῳ ἐκτὸς παντὸς* | *τόπου προσφυγῆς καὶ λόγου*: Zur Klausel, vgl. B. Palme, „Asyl und Schutzbrief im spätantiken Ägypten“, [in:] M. Dreher (Hrsg.), *Das antike Asyl. Kultische Grundlagen, rechtliche Ausgestaltung und politische Funktion*



[= *Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte* 15], Köln [u.A.] 2003, S. 203–236, bes. 221–222.

5. *παροίσω καὶ παραδώσω*: Die Wendung *παραφέρω καὶ παραδώσω* ist in oxyrhynchitischen Bürgschaften üblicher. Nur drei andere Dokumente belegen *παροίσω*, vgl. N. Gonis im Komm. zu *P. Oxy.* LXIX 4757, Z. 5 (der dritte Beleg ist *P. Pintaudi* 19, Z. 22–23). Man könnte allerdings an dieser Stelle des Formulars in *P. Mert.* II 98, Z. 12 (Oxyrhynchos, 7. Jh.), ebenfalls die Ergänzung *π[αροίσω]* statt *π[αραφέρω]* erwägen (zum Text, s. jetzt auch Giuseppina Azzarello, „«Dis-tretti» nell’ Oxyrhynchites del VII sec.? *P. Mert.* II 98 revisitato“, *AfP* 59 [2013], S. 401–405).

8. *παρέλαβον*: Es wäre *παρείληφα* zu erwarten, vgl. F. Morelli im Komm. zu *CPR* XXII 4, Z. 18–19. Der Aorist ist an dieser Stelle nur in zwei anderen Texten der Mitte des 7. Jh. aus dem Herakleopolites (*P. Eirene* II 27 [Mitte 7. Jh.] bzw. *Arsinoites* (*SB* I 4659 [653 oder 668]) belegt. Da unser Text ebenfalls aus dem 7. Jh. kommt, könnte man erwägen, dass in dieser Zeit der Aorist gegenüber dem Perfekt in solchen Klauseln häufiger verwendet wurde. Demgemäß könnte man auch in *P. Mert.* II 98, Z. 14, eventuell [*παρέλαβον*] statt [*παρείληφα*] ergänzen.

9. *ἐν τῇ δημοσίᾳ φυλακῇ τῆς αὐτῆς πόλε(ως)*: In oxyrhynchitischen Bürgschaften wird eine *δημοσία φυλακή* sonst nur in *P. Oxy.* LXIX 4757, Z. 6 (aus dem Archiv der Flavia Anastasia) erwähnt. (In anderen Gauen begegnet uns der Terminus häufiger.) Vergleichbare Ausdrücke wie *ἐν τῇ φυλακῇ τῆς αὐτῆς πόλε(ως)* kommen allerdings auch in anderen Dokumenten aus dem Gau vor; vgl. N. Gonis im Komm. zu *P. Oxy.* LXIX 4756, Z. 20. In Papyri finden wir sowohl öffentliche wie „private“ Gefängnisse. Die Forschung tendiert derzeit zur Auffassung, dass letztere auch als eine Art öffentlicher Aufgabe bzw. Last (*munus*) von verschiedenen Grundherren und Institutionen finanziert wurden. Über Gefängnisse in der Spätantike, s. F. Morelli im Komm. zu *CPR* XXII 4, Z. 17–18 (mit reichlichen Literaturangaben).

10–12. *ὁμολογῶ ... ἀποκρίνασθαι*: Diese Formel ist charakteristisch für den Oxyrhynchites, vgl. F. Morelli im Komm. zu *CPR* XXII 4, Z. 22–23.

13. *γρα(φείσα). ἐπερ(ωτη)θ(είς)*: Man würde zwischen diesen zwei Wörtern in der üblichen abgekürzten Form (*ς*) noch ein *καί* erwarten. An dieser Stelle ist allerdings ein Loch auf dem Papyrus, was die Lesung erschwert. Es scheint, dass nach der *γρ*-Kombination kein Platz mehr für ein abgekürztes *καί* da ist. Gelegentlich fehlt jedoch die Konjunktion in solchen Verträgen, vgl. *P. Mert.* II 98, Z. 19.

14. *Δούξ*: Der letzte Buchstabe scheint ein *ξ* zu sein und kein *ζ* – obwohl die Form dieser beiden Buchstaben in dieser Schrift leicht zu verwechseln ist. In unserem Text findet sich nur ein einziges *ξ* in der Abkürzung *α<sup>θ</sup>ξ* (Z. 16), aber die Form des Buchstaben ist nicht zu vergleichen, da die Schrift hier in einem

schnellen, extrem abgekürzten Duktus geschrieben ist. (Auf der Rückseite ist das ξ in Ὀξ(υρρυγχιτων) nur in Spuren lesbar.) Vergleichbare ξ-s sind in *PSI I 52*, Z. 5, 7 und 10, oder *P. Wisc. I 11*, Z. 7 und 10 (Oxyrhynchos, 646/661/677), zu finden. Für den Namen (Π)Δούξ aus dem lateinischen *dux*, vgl. N. Gonis, „Arabs, monks, and taxes: Notes on documents from Deir el-Bala'izah“, *ZPE* 148 (2004), S. 213–224, bes. 220–221, mit weiterer Literatur in Anm. 36.

17–18. χ di emu Stefanu eteli| *vac.* othh S †: Monolinguale lateinische Notarunterschriften sind im Oxyrhynchites üblich. Besondere Formen des Christogramms – so wie in unserem Text – wie auch die Form *etelioth* sind für den Gau ebenfalls charakteristisch. Der Notar Stephanos hat seine Unterschrift bewusst in zwei Zeilen geschrieben, obwohl er am Ende der ersten Zeile sicherlich noch Platz gehabt hätte sie zu beenden. Vermutlich wollte er denselben Abstand zu den beiden Rändern behalten. Vergleichbar ist die Unterschrift von Kolluthos in *P. Michael*. 35 (Oxyrhynchos, 7. Jh.). Zu oxyrhynchitischen Notarunterschriften, vgl. J. M. Diethart & K. A. Worp, *Notarunterschriften im byzantinischen Ägypten* [= *MPPER* 16], Wien 1986, S. 13–14, 19, und s. die Abbildung der Unterschrift von Kolluthos unter der Nr. Oxy. 10.1.2.

19. [ἀναδεχομένου ---]. ίου: Die Oberfläche der Rückseite ist extrem abgerieben. Die Endung -ίου gehört zum Vatersnamen des Verbürgten, der im Akkusativ nach ἀναδεχομένου zu erwarten ist. Nach ἐγγύη könnte man noch γενομένη oder γεναμένη ergänzen. Zur Formulierung, vgl. etwa *P. Pintaudi* 19 V, Z. 1–2 (Oxyrhynchos, 6.–7. Jh.), mit dem Komm. von T. M. Hickey und F. Reiter *ad locum*.

## APPENDIX

### BEMERKUNGEN ZU OXYRHYNCHITISCHEN BÜRGSCHAFTEN AUS DEM 7. JH.

#### *PSI I 52*

Anhand der kürzlich online gestellten Abbildung (<<http://www.psi-online.it/documents/psi;1;52>>) lassen sich einige Lesungen dieser oxyrhynchitischen Gestellungsbürgschaft aus der ersten Hälfte des 7. Jh. verbessern. Ferner kann auch die in der ed. pr. nicht gelesene Zusammenfassung des Vertragsinhaltes auf der Rückseite entziffert werden:

## Vorderseite:

1. Die erste Zeile beginnt mit einem Kreuz, das in der ed. pr. nicht transkribiert wurde.

3.  $\Theta\acute{\omega}\theta\ \kappa > \Theta\acute{\omega}\theta\ \beta$ : Diese Berichtigung ergibt, dass der Papyrus nicht auf den 17./18. September, sondern auf den 30./31. August zu datieren ist.

4.  $\Phi\lambda(\alpha\upsilon\acute{\iota}\omega)\ [I]\sigma\upsilon\lambda\iota\alpha\upsilon\acute{\omega}\ \tau\acute{\omega}\ \mu\epsilon\gamma\acute{\alpha}\lambda(\omega)\ \pi\alpha\gamma\acute{\alpha}\rho\chi\eta > \Phi\lambda(\alpha\upsilon\acute{\iota}\omega)\ [I]\sigma\upsilon\lambda\iota\alpha\upsilon\acute{\omega}\ \tau\acute{\omega}\ \mu\epsilon\gamma\alpha\lambda(\sigma\pi\rho\epsilon\pi\epsilon\sigma\tau\acute{\alpha}\tau\omega)\ \pi\alpha\gamma\acute{\alpha}\rho\chi\eta$ : Das Attribut  $\mu\acute{\epsilon}\gamma\alpha\varsigma$  wäre für einen  $\pi\acute{\alpha}\gamma\alpha\rho\chi\omicron\varsigma$  ungewöhnlich. Das Ehrenprädikat  $\mu\epsilon\gamma\alpha\lambda\sigma\pi\rho\epsilon\pi\acute{\epsilon}\sigma\tau\alpha\tau\omicron\varsigma$  ist jedoch für das Amt häufig belegt und da in Z. 24–25 (mit *BL VIII*, 391) auf Flavius Ioannes mit der Wendung  $\pi\alpha\rho\acute{\alpha}\ \tau\eta\ \acute{\upsilon}\mu\epsilon(\tau\acute{\epsilon}\rho\alpha) | \mu\epsilon\gamma\alpha\lambda(\sigma\pi\rho\epsilon\pi\acute{\epsilon}\iota\alpha)$  Bezug genommen wird, ist die Auflösung der Abkürzung als  $\mu\epsilon\gamma\alpha\lambda(\sigma\pi\rho\epsilon\pi\epsilon\sigma\tau\acute{\alpha}\tau\omega)$  gesichert.

34.  $[\eta]\ \acute{\omicron}\mu\omicron\lambda(\omicron\gamma\acute{\iota}\alpha(?))\ \acute{\alpha}\pi\lambda(\eta)\ \gamma\rho\alpha(\varphi\epsilon\acute{\iota}\sigma\alpha)\ \langle\text{και}\rangle\ \acute{\epsilon}\pi\epsilon\rho(\omega\tau\eta\theta\acute{\epsilon}\nu\tau\epsilon\varsigma)\ \acute{\omicron}\mu\omicron\lambda(\omicron\gamma\omicron\upsilon\mu\epsilon\nu)$  (mit *BL VII*, 231)  $> [\eta]\ \acute{\epsilon}\gamma\gamma\acute{\upsilon}(\eta)\ \acute{\alpha}\pi\lambda(\eta)\ \gamma\rho\alpha(\varphi\epsilon\acute{\iota}\sigma\alpha)\ (\text{και})\ \acute{\epsilon}\pi\epsilon\rho(\omega\tau\eta\theta\acute{\epsilon}\nu\tau\epsilon\varsigma)\ \acute{\omicron}\mu\omicron\lambda(\omicron\gamma\eta\sigma\alpha\mu\epsilon\nu)$  (l.  $\acute{\omega}\mu\omicron\lambda(\omicron\gamma\eta\sigma\alpha\mu\epsilon\nu)$ ).

## Rückseite:

Die Zusammenfassung des Vertragsinhaltes ist nur e.g., anhand *SB XVI* 12484, Z. 20–22 (Oxyrhychos, 584), ergänzt:

- |   |   |
|---|---|
| 1 | † $\acute{\epsilon}\gamma\gamma\acute{\upsilon}\eta\ \gamma\epsilon\nu\alpha\mu(\acute{\epsilon}\nu\eta)\ \pi(\alpha\rho\acute{\alpha})\ \text{A}\acute{\upsilon}\rho\eta\lambda\acute{\iota}\omega\nu\ M\dots\varsigma\ \text{A}\pi\alpha\ \text{N}\acute{\omega}\rho\ \text{και}\ \text{K}\alpha\iota\ \varphi\acute{\alpha}\lambda\omega\nu\ \nu\acute{\iota}\omicron\upsilon\ \dots\ \acute{\alpha}\pi\omicron\ \kappa\tau\eta\mu(\alpha\tau\omicron\varsigma)\ \text{A}\epsilon\omega\nu\acute{\iota}\delta\omicron\upsilon\ \pi\epsilon\rho\acute{\iota}\ \text{T}\alpha\mu\pi\epsilon\tau\iota\ \acute{\alpha}\nu\alpha\delta\epsilon\chi\omicron\mu\acute{\epsilon}\nu\omega\nu\ \text{A}\acute{\upsilon}\rho\eta\lambda\acute{\iota}\alpha\nu\ \text{T}\theta\epsilon\omicron\nu\acute{\omicron}\nu\ \theta\eta\upsilon\gamma\alpha\tau\acute{\epsilon}(\rho\alpha)\ \text{T}\epsilon\omega\rho\gamma\acute{\iota}\omicron\upsilon\ \acute{\alpha}\pi\omicron\ \kappa\tau\eta\mu(\alpha\tau\omicron\varsigma)\ \text{A}\epsilon\omega\nu\acute{\iota}\delta\omicron\upsilon$ |
| 2 | <i>vac.</i> <span style="float: right;">περὶ Ταμπετι †</span>   |

**P. Köln XIII 548**

Diese kürzlich publizierte äußerst fragmentarische Enthaltungsbürgschaft aus dem 7. Jh. stammt wahrscheinlich aus dem Oxyrhynchites, wie die für den Gau charakteristische Angabe der Indiktion vermuten lässt. Der Text ist an den  $\delta\eta\mu\acute{\omicron}\sigma\iota\omicron\varsigma\ \lambda\acute{\omicron}\gamma\omicron\varsigma$  der Stadt adressiert, wie Z. 5–7 von Fragment A zeigen:

- 5 τῶ δημ[οσίῳ λόγῳ  
6 μὴν[  
7 ..ρρ( ) [

Zu Z. 5.–6. bemerkt der Herausgeber: „Nach τῶ δημ[οσίῳ λόγῳ muss ein Ortsname und der Name des Repräsentanten gestanden haben, vielleicht διὰ] | Μὴν[α“. Diese Vermutung wird durch zahlreiche Urkunden aus Aphroditis Kome und Hermupolis unterstützt. Die Lesung „..ρρ“ in Z. 7 kommentiert der Herausgeber folgendermaßen: „Es ließe sich βαρρ, allenfalls καρρ lesen. Die beiden parallelen Striche zeigen sicherlich an, dass das Wort abgekürzt geschrieben ist. Die Verdoppelung des Rho könnte ein Zeichen dafür sein, dass das Wort im Plural steht. Eine denkbare Auflösung wäre καρ(άβων). In erster Linie würde man aber wohl an βορρ für βορινός denken. Das Omikron wäre dann mit dem nachfolgenden Rho verbunden. In den Papyri steht wiederholt βορρινός anstelle von βορινός ...“.

Auf der publizierten Abbildung lässt sich die Vermutung des Herausgebers, βορρ“ für βορρινός zu lesen, eindeutig bestätigen. Ferner sind auf dem Foto nach der Abkürzung ein σ und Reste eines vertikalen Striches zu lesen. In dem Kontext einer Bürgschaftsurkunde könnte man wohl am ehesten an das βορρινὸν σκέλος, den „nördlichen Bezirk“, einer Pagarchie denken. Die Aufteilung der Pagarchie in ein βορρινὸν und ein νοτινὸν σκέλος ist für den Herakleopolites und den Hermopolites im 7. bzw. 8. Jh. gesichert und wurde kürzlich von Giuseppina Azzarello für den Oxyrhynchites wahrscheinlich gemacht, wobei unklar bleibt, ob diese Organisation auf die byzantinische Zeit zurückgeht oder nur nach der arabischen Eroberung stattgefunden hat, vgl. Azzarello, „«Distretti» nell’ Oxyrhynchites del VII sec.“ (s. oben, Anm. zu Z. 5).

Wie kann aber die Erwähnung dieses Bezirkes mit dem δημόσιος λόγος in Einklang gebracht werden? Eine attraktive Parallele bietet die Adresse des koptischen Teiles der dreisprachigen Deklaration, *P. Cair. Arab.* III 167, Z. 2–3 (Panopolis, 8. Jh.):

- 2 [ΔΝΟΝ ΕΝΣΖΔΙ] ΝΠΑΗΜΟCΙΟC ΛΟΓ(ΟC) Η[ΤΟΙ] ΠΕΝΔ[ΟΕ]ΙC ΪΕΖΙΔ ΠΩΕ  
ΝΑΒΔΕΛΛΑ ΠΕΝΔ(ΟΖΟΤΑΤΟC) [ΗΚΥΡ(ΙΟC) ΠΙΛΛΟΥ(CΤΡΙΟC) ΔΥΩ ]  
3 [ΠΠΑΓΑΡΧ(ΟC) ΝΤΠ]ΟΛΙC [Φ]Μ[ΙΝ etc.



Wenn also diese Überlegungen zutreffen, liefert *P. Köln XIII 548* einen weiteren möglichen Beleg für die Aufteilung der oxyrhynchitischen Pagarchie in ein nördliches und ein südliches σκέλος im 7. Jh und bezeugt zugleich Menas, den Pagarchen dieses Bezirkes.

*Lajos Berkes*

---

Institut für Papyrologie  
Zentrum für Altertumswissenschaften  
Universität Heidelberg  
Marstalstr. 6  
69117 Heidelberg  
GERMANY  
e-mail: [lajos.berkes@zaw.uni-heidelberg.de](mailto:lajos.berkes@zaw.uni-heidelberg.de)

